

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 85.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 85.

Sonnabend, 13. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitungsboten im Hause 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Der Stadtrath zu Radeburg, sowie die Herren Ortsvorsteher und Gemeindevorstände im Amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain werden mit Bezugnahme auf § 14 der Verordnung vom 4. April 1879 — Gesetzbuch Seite 160 ff. — die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande pp. betr., hiermit veranlaßt, spätestens bis

zum 30. April 1901

über die in ihren Orten bez. ihren Bezirken wohnhaften oder anässigen, über 14 Jahre alten Katholiken, welche eigenes Einkommen haben, einschließl. der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen, nach Brandkataster-Nr., Name, Stand und Einkommensteuerjahr unter Benutzung des auf Seite 172 des Gesetzbuches vom Jahre 1879 enthaltenen Schemas ein Verzeichniß anzuordnen.

Hierbei ist § 12 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, sowie noch Folgendes besonders zu berücksichtigen.

Bei Grundstücksbesitzern, die nicht am Orte beziehentlich im Bezirke wohnen, ist statt des Einkommensteuergesetzes die Summe der auf ihren Grundstücken dazuliegenden Steuerbeiträge anzugeben.

Bei solchen Personen, deren Einkommen nach § 12 des vorgenannten Gesetzes zur Einkommensteuer nicht herangezogen wird, ist anmerkungsweise zu erwähnen, daß das Einkommen derselben nicht über 400 M. beträgt.

Wenn in dem betreffenden Orte bez. Bezirke Katholiken sich nicht aufhalten, so ist Bescheinigung einzureichen.

Großenhain, am 12. April 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlmann.

468 B.

B.

## Schiffsverkehr durch die Niederwarthaer Elbbrücke.

Wegen des am 4. dieses Monats an der Niederwarthaer Elbbrücke havarierten und unterhalb derselben im Bohrwasser des rechtsseitigen Zoches gesunkenen Schleppplahnes haben sich alle thalwärts fahrenden Rähne und Fische bis auf Weiteres mittelst der hierzu bereit stehenden kleinen Dampfer auf eigene Kosten durch die genannte Brücke schleppen zu lassen und hierbei einen Abstand von 1000 m von einander zu halten.

Das entsprechende Schlepplohn ist von den Schiff- und bez. Floßführern sofort an die Führer der betreffenden Dampfer zu entrichten.

Zum Überhandlungen gegen obige Bestimmungen werden — abgesehen von Schädensprüchen und sonstiger strafrechtlicher Verfolgung — strompolizeiwegen mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtlich gehandelt werden.

Dresden, am 12. April 1901.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt

als Elbstromamt.

von Graubhaar.

728. III.

Döl.

## Montag, den 15. April 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal 1 Faß Weiskorn (165 Ltr.), 1 Handwagen, 1 Partie Heisen, 8 phot. Apparate, 1 Kastenregal, 3 Sätze Korle, 4 Kisten Fußbodenlad und 80 Flaschen Rothwein gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 9. April 1901.

Der Ser.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 13. April 1901.

Die hiesige Schützen-Gesellschaft hielt am vorigen Mittwoch bei zahlreicher Beteiligung der Mitglieder und in Anwesenheit des Schützenkönigs und seines Ministerrats, die Generalversammlung ab. Von den in derselben gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüssen ist besonders bemerkenswert und auch für weitere Kreise von Interesse, daß neuer das bisher üblich gewesene zweite Schützenfest wegschafft. In der nächsten Jahren soll ferner das (bisher erste) Schützenfest, das Königsfest, nicht mehr wie bisher während der Pfingstfeiertage, sondern einige Wochen später abgehalten werden. (Neuer findet das Schützenfest noch zu Pfingsten statt). Der Aushug soll weiter nicht mehr, wie bisher üblich gewesen, durch einen großen Theil der Straßen der Stadt, sondern auf kürzerem Wege von der Wohnung des Schützenkönigs nach dem Schützenhaus erfolgen, der Einzug des jeweiligen Schützenkönigs dagegen in bläuerlicher Weise durch mehrere Straßen stattfinden. — Die Mitgliederzahl ist im abgelaufenen Vereinsjahr bedeutend gestiegen und beweist dies die gute Fortentwicklung der Gesellschaft, wie auch der zahlreiche Besuch der Versammlung reges Interesse der Mitglieder bekundete. Als erster Vorsitzender wurde Herr F. E. Nische wiedergewählt; auch die übrigen Vereinsämter blieben in den Händen der bisherigen Inhaber.

Die Wetterlage ist noch immer wenig angenehm, ein anhaltend rauher Wind, zeitweilig niedergehende Regengüsse, beeinträchtigen noch fortgesetzt stark die Frühlingsfreuden. Auch für

unsern Jahrmart, der morgen seinen Anfang nimmt, erscheint die heutige Wetterprognose nicht gerade sehr günstig, aber der April — thut was er will und bringt hoffentlich für die nächsten Tage gutes Wetter. Erwünscht würde dies wohl vor Allem vielen unserer Lodeninhaber und den Waikontanten sein, damit der Besuch des Marktes ein zahlreicher wird. An der üblichen Jahrmarktunterhaltung ist auch während des diesmaligen Marktes kein Mangel. Mehrere Stuhlpflegelgeschäften haben sich wieder eingestellt und werden ein dankbares Publikum um sich versammeln; auch einige Schauwette sind wieder aufgestellt und selbstverständlich auch die unvermeidlichen Caroussells.

Eisenbahnsteigarten berechnen nicht zum Betreten der Eisenbahnwagen. Es sind viele merkwürdigerweise der irrigen Ansicht, wenn sie eine Bahnsteigkarte lösen, die abreisenden Personen bis in die Eisenbahnwagen begleiten zu können. Wenn kein Geld bei sich ist und wer Unannehmlichkeiten ersparen will, sei darauf aufmerksam gemacht, daß Bahnsteigkarten nur zum Betreten der Bahnsteige berechnen und daß Derjenige, welcher mit einer solchen Karte einen Eisenbahnwagen betritt, nach § 21 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eine Strafe von 6 Mark verlohnt.

Heimweh! Es ist ein eigen Ding um das Heimweh, das jetzt so viele junge Leute, die längst aus dem Elternhause geschieden sind, ergreift. Wer das Heimweh als Schwäche bezeichnen und tadeln wollte, der würde damit beweisen, daß er es nicht kennt. Das Heimweh pflegt die stärksten und tiefsten Naturen am meisten und gewaltigsten zu packen. Oberflächliche Naturen em-

pfinden es kaum oder nur vorübergehend. Das echte Heimweh ist nicht etwa ein nagender Schmerz, sondern mehr eine stille, läuternde Sehnsucht. Wer Heimweh hat, sieht das schlichteste Vaterhaus in goldenem Glanze, sieht die Blumen im väterlichen Garten mitten im Winter blühen; kurz Alles, was mit der Heimath zusammenhängt, erscheint ihm umwoben von wunderbarer, schier himmlischer Schönheit. Wer das Heimweh nicht kennt, dem fehlt ein starker Halt; der läßt sich leicht betriegen und täuschen vom Tand, der unterliegt unsicher den Versuchungen. Wie oft hat der Gedanke an die Heimath den ersten Schritt auf der abwärts führenden Bahn des Verbrechens verhütet! Wie oft hat ein Klang aus der Heimath den zurück gerufen, der in der Irre ging! Wie oft hat das Heimweh kaltes Sinnen und süßes Sehnen unsanfter Regungen der Seele niedergezwungen. Wie an starken Banden hält die Heimath den, der Heimweh hat. Sie läßt ihn nicht fallen und fehlen, sie führt ihn immer wieder auf den rechten Weg — den Heimweg zurück. Es ist das Heimweh nicht nur ein Schmerz, sondern auch ein Segen. Es klingt eigentümlich, wenn hier und da gefordert wird, daß unsere Kinder wieder mehr zum Heimweh erzogen werden sollen. Manche Eltern, die es mit ihren Kindern wohl meinen, fürchten, sich an ihnen zu verfehlen, wenn sie dafür sorgen, daß ihnen die Heimath ans Herz wächst, daß sie nirgends sich wohl fühlen als daheim; sie wännen, daß es besser sei, den Kindern die träumerische, zum Heimweh neigende Weichheit abzugewöhnen. Indessen, die Kinder müssen so erzogen wer-

Nach der Bestimmung in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 werden diejenigen Beitragspflichtigen, welchen eine Zuschrift über den Betrag der von ihnen auf das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer nicht hat behändigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtsteuererhebung zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des gedachten Gesetzes Derjenige, welcher im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen vom Eintritt des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zu Vermeidung der in § 72 des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafe anzuzeigen und auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbeitrags erforderlichen Angaben zu machen hat.

Riesa, am 12. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Beamt. Doeters.

R.

## Schulaufnahme.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt **Dienstag, den 16. April** in der Mädchenrealschule und zwar für die höhere und mittlere Bürgerschule vormittags 10 Uhr, für die einfache Bürgerschule vorm. 11 Uhr.

Riesa, 12. April 1901.

Die Direktion der städt. Schulen.

## Anmeldung zur Fortbildungsschule.

Alle Knaben, die Okt. 1901 in Riesa fortbildungsschulpflichtig werden, haben sich **Mittwoch, den 17. April**, nachmittags 3 Uhr in Zimmer No. 12 der Anabenschule zur Anmeldung und Aufnahmeprüfung einzufinden. Mitzubringen sind das Entlassungsgewalt der zuletzt besuchten Schule, Federhalter mit Feder und 1 Bogen Schulpapier mit einfachen Linien.

Riesa, 12. April 1901.

Die Direktion der städt. Schulen.

Die Entnahme von Epilicht und Knochen aus den Räumen der unterzeichneten Abtheilung — Kaserne am Welcker Wege — ist vom 1. Mai d. Js. ab zu verzeihen. Verlassene Angebote bis 16. April 1901 an die I. Abtheilung 6. Feld-Artillerie Regiments No. 68.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuer-Einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses, sich bei der hiesigen Ortssteuererhebung zu melden.

Riesa, den 13. April 1901.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuer-Einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuererhebung zu melden.

Riesa, den 13. April 1901.

Böhmer, Gemb.-Vf.